

27.10.1967

375/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Mondl, Steininger und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
betreffend die beabsichtigte Aufnahme sämtlicher Heeresfahrzeuge und Militärluftfahrzeuge in den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

-.-.-.-.-

Die Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (633 d.B. XI. G.P.), sieht unter anderem folgende Neufassung des ersten Satzes des Art. 51 Abs. 1 B-VG. vor:

"Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes mit einem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), einem Dienstpostenplan, einem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie einem Plan der Datenverarbeitungsanlagen für das folgende Finanzjahr vorzulegen."

In den Erläuternden Bemerkungen wird zu dieser Bestimmung, soweit sie sich auf den Systemisierungsplan bezieht, ausgeführt, der Systemisierungsplan der Kraft-, Luft und Wasserfahrzeuge sei in den letzten Jahren stets Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes gewesen, ohne daß die Verfassung dies ausdrücklich vorgesehen hätte.

Da die zitierte Bestimmung der Regierungsvorlage weder zwischen Heeresfahrzeugen (vgl. hiezu § 2 Z. 38 des mit 1. Jänner 1968 in Kraft tretenden Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) und anderen Zwecken dienenden Kraftfahrzeugen des Bundes noch zwischen Militärluftfahrzeugen (vgl. hiezu § 11 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, EGBl. Nr. 253/1967) und anderen Zwecken dienenden Luftfahrzeugen des Bundes unterscheidet, folgt aus der vorgesehenen Regelung zwingend, daß nach Ansicht der Bundesregierung sowohl Heeresfahrzeuge als auch Militärluftfahrzeuge vollständig in den Systemisierungsplan aufzunehmen wären.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht der Bundesregierung nimmt jedoch der vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes "Einsatzfahrzeuge des Bundesheeres" von der Systemisierung aus (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 22 Abs. 2 dieses Entwurfes).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Landesverteidigung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 22. September 1967, Zl. 15384-Präs. B/67):

"Die angeführten Bestimmungen verwenden den Begriff "Einsatzfahrzeuge des Bundesheeres". Zwar geben die Erläuterungen nicht näher Aufschluß über den Inhalt dieses Begriffes, doch wurde vom do. Ressort hiezu erklärt, die geltende Rechtslage (Allgemeiner Teil des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1967, BGBl. Nr. 1/1967 Anlage, Z. 1 Abs. 2), wonach die Fahrzeuge der Heeresverwaltung und des Heeres in den Systemisierungsplan nicht einbezogen sind, soll beibehalten werden. Diese Regelung entspricht den militärischen Interessen."

Im Hinblick auf den Widerspruch zwischen der angeführten Bestimmung der Regierungsvorlage einerseits und dem vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf sowie der hiezu abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung andererseits stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Erwägungen sind Sie, Herr Bundesminister, von der im Schreiben vom 22. September 1967 vertretenen Auffassung abgegangen?
- 2) Sind Sie, Herr Bundesminister, nunmehr der Überzeugung, daß die Systemisierung sämtlicher Heeresfahrzeuge und sämtlicher Militärluftfahrzeuge den militärischen Interessen entspricht?

-.-.-.-